

Ersatzneubau Mast 6N der 110 kV-Freileitung (LH-13-133) zwischen Höhndorf und Kiel / Süd und Rückbau von Mast 1 bis 5 (LH-13-211), Mast 6 (LH-13-133) zwischen dem KW Kiel - UW Kiel/Süd

2. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - v. 19.01.2024 - Az.: *AfPE 8-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-82*

Gegenstand des Gesamtvorhabens ist der Ersatzneubau von Mast 6N der 110-kV-Freileitung (LH-13-133) zwischen Höhndorf und Kiel/Süd sowie der Rückbau der Masten 1 bis 5 (LH-13-211), Mast 6 (LH-13-133) zwischen dem KW Kiel - UW Kiel/Süd. Die Planfeststellung des Vorhabens erfolgte mit Planfeststellungsbeschluss des AfPE vom 12. Juli 2023. Aufgrund neuer Erkenntnisse im Zuge der Bauausführungsplanung ist eine Anpassung der ursprünglichen Planung erforderlich. Die Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz AG hat mit Datum vom 12. Januar 2024 die Einleitung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Gegenstand der zu ändernden Planung ist die temporäre Verschiebung eines Knicks. Der von der Änderung betroffene Bereich liegt im Kreis Plön auf dem Gemeindegebiet von Mönkeberg. Die Realisierung der Maßnahme erfordert eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens.

Für das planfestgestellte Vorhaben ist gemäß dem Ergebnis einer bereits erfolgten standortbezogenen Vorprüfung (Bekanntmachung vom 09.05.2022, Az. *AfPE 14-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-58*) keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Für die nunmehr von der Vorhabenträgerin beantragte Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens bedeutet dies, dass sich die UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG bestimmt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht hiernach für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemessen hieran besteht für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht, weil die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwerte werden zwar erneut erreicht, weil auch die Änderungen des planfestgestellten Vorhabens sich auf eine Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bezieht, für die nach Ziff. 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist. Gegenstand der UVP-Vorprüfung sowie einer sich ggf. anschließenden UVP ist aber nur das Änderungsvorhaben, ungeachtet der Tatsache, dass die UVP-Pflicht an Eigenschaften des Grund- bzw. Gesamtvorhabens anknüpft. Die standortbezogene Vorprüfung der von der Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten sind. Dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht,

da seine Auswirkungen offensichtlich gering sind, begründet sich durch die im Genehmigungsantrag gemachten Angaben über die örtlichen Gegebenheiten und den Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Beschreibung des Vorhabens:

Die Vorhabenträgerin hat die bauzeitliche Verschiebung eines Knicks beantragt. In der detaillierten Bauausführungsplanung wurde die Erweiterung einer planfestgestellten Zufahrt zur Baustelle als notwendig festgestellt. Durch die Aufweitung der Zufahrt ergibt sich ein zusätzlicher temporärer Eingriff in eine bestehende Knickstruktur. Der Knick muss auf einer Länge von 9 m für die Dauer der Bauarbeiten verlegt werden. Da die Baufläche und deren Zuwegung nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr benötigt werden, wird der betroffene Knickabschnitt auf den Stock gesetzt, im Ganzen versetzt, zwischengelagert und nach Bauabschluss unter Verwendung des Ursprungsmaterials am Ursprungsort wiederhergestellt. Die Lagerung des Knickmaterials erfolgt auf den bereits planfestgestellten Bauflächen.

Örtliche Gegebenheiten:

In der ersten Stufe einer standortbezogenen Vorprüfung sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG unter Punkt 2.3 aufgeführten Gebiete und deren Schutzkriterien zu bewerten.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine rechtsverbindlich festgesetzten Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen wie z. B. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Die zu erweiternde Zufahrt befindet sich auf einer festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche. Es liegt außerdem eine direkte Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Biotops vor. Der betroffene Knick steht nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LnaSchG) unter Schutz. Aufgrund der erläuterten Betroffenheiten wird in einer zweiten Stufe die betroffenen örtlichen Gegebenheiten näher betrachtet und potentielle Umweltauswirkungen aufgezeigt.

Umweltauswirkungen:

Es ist erforderlich einen Knick in einem Abschnitt von etwa 9 m Breite temporär zu verlegen. Das Vorhaben ist demzufolge mit Auswirkungen auf ein gesetzlich geschütztes Biotop verbunden. Während der Bauzeit wird der betroffene Knick am Rand des Baufeldes gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederhergestellt. Es handelt sich demnach um eine temporäre Inanspruchnahme. Die Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops treten folglich ausschließlich baubedingt und kleinräumig auf. Es ergibt sich jedoch eine vergleichsweise geringfügige Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG. Der Eingriff wird entsprechend kompensiert. Durch geeignete Maßnahmen wie z. B. das Ausbringen von Bodenschutzmatten, die Ausweisung von Tabuflächen oder das Errichten von Schutzzäunen können darüber hinaus weitere Eingriffe in die angrenzenden

naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und gesetzlich geschützten Biotop – hier angrenzende Knickstrukturen – vermieden werden. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter, die nicht schon im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung für das Gesamtvorhaben abgehandelt wurden, sind nicht ersichtlich.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderungen zu erwarten sind. Die Genehmigungsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass auch für das gegenständliche Planänderungsvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG besteht. Durch die Änderung entstehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energie- wende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfest- stellung Energie - Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.